

**Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des
Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (AGKJHG-Org)
Mecklenburg-Vorpommern**

(Vom 23. Februar 1993 – Mittbl. KM Nr. 4 S. 66))

1. Abschnitt

Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe

§ 1 Jugendamt

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Landkreise und kreisfreien Städte.

(2) Die Aufgaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch das Jugendamt wahrgenommen.

§ 2 Geltung des Kommunalverfassungsrechts

Für das Jugendamt gilt, soweit das Achte Buch des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, die Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBl. DDR I S. 225).

§ 3 Satzung des Jugendamtes

(1) Die Vertretungskörperschaft erläßt für das Jugendamt eine Satzung .

(2) Die Satzung regelt insbesondere

a) den Umfang des Beschlußrechts des Jugendhilfeausschusses,

b) die Zahl der nach § 71 Abs. 1 SGB VIII stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses,

c) die Anhörung des Jugendhilfeausschusses vor der Beschlußfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe,

d) den Umfang des Antragsrechts des Jugendhilfeausschusses an die Vertretungskörperschaft,

e) die Beteiligung freier Träger an Arbeitsgruppen zur Jugendhilfeplanung.

§ 4 Jugendhilfeausschuß

(1) Der Jugendhilfeausschuß ist ein beschließender Ausschuß im Sinne der Kommunalverfassung.

(2) Dem Jugendhilfeausschuß gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.

(3) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Über den Ausschluß der Öffentlichkeit ergeht ein Beschluß des Jugendhilfeausschusses, in dem der Ausschlußgrund ausdrücklich festgestellt wird.

(4) Der Jugendhilfeausschuß wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch sechsmal im Jahr, einberufen.

§ 5 Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Dem Jugendhilfeausschuß gehören höchstens 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden an.

(2) Die stimmberechnigten Mitglieder werden für die Wahlzeit der Vertretungskörperschaft von dieser gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit solange aus, bis der neugewählte Jugendhilfeausschuß zusammentritt.

(3) Für jedes stimmberechnigte Mitglied ist jeweils ein Stellvertreter zu wählen.

(4) Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII kann die Gemeindevertretung neben Mitgliedern der Vertretungskörperschaft in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer in den Jugendhilfeausschuß wählen. Für die Mitglieder der Vertretungskörperschaft und die in der Jugendhilfe erfahrenen Frauen und Männer stehen insgesamt drei Fünftel der Stimmen zur Verfügung. Zu den Erfahrungen in der Jugendhilfe gehören insbesondere ehrenamtliche und berufliche Tätigkeiten, die den Angeboten und Hilfen gemäß § 2 Abs. 2 SGB VIII vergleichbar sind.

(5) Die übrigen zwei Fünftel des Anteils der Stimmen stehen Frauen und Männern zu, die von den im Bereich des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen werden.

(6) Die im Bereich des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sollen mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und ihrer Stellvertreter vorschlagen. Dabei ist eine angemessene Anzahl ehrenamtlich tätiger Frauen und Männer zu benennen. Die Vertretungskörperschaft wählt aus den Vorgeschlagenen die Mitglieder des Ausschusses. Wird kein Vorschlag eingereicht, wählt die Vertretungskörperschaft ihr bekannte Personen aus dem in Absatz 5 bezeichneten Kreis.

(7) Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und sein Stellvertreter werden von den stimmberechtigten Mitgliedern gewählt.

(8) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist von der Vertretungskörperschaft ein Stellvertreter für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu wählen.

§ 6 Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuß an:

a) der Landrat oder der Oberbürgermeister (Bürgermeister) oder ein von ihm bestellter Vertreter,

b) der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder dessen Vertretung,

c) ein Richter des Jugend-, Vormundschafts- oder Familiengerichts, der von dem Präsidenten des zuständigen Landgerichtes bestellt wird,

d) ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, der von der zuständigen örtlichen Stelle bestimmt wird,

e) ein Vertreter der Schulen, der von der zuständigen örtlichen Schulverwaltung bestimmt wird,

f) ein Vertreter der Polizei, der von der zuständigen örtlichen Stelle bestimmt wird.

(2) Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach Absatz 1 Buchstaben c) bis f) ist durch die entsprechende Stelle ein Stellvertreter zu bestimmen.

(3) Der Jugendhilfeausschuß kann zu einzelnen Themen Sachverständige und junge Menschen an den Beratungen einladen und beteiligen.

§ 7 Unterausschüsse

Der Jugendhilfeausschuß bildet einen ständigen Unterausschuß für die Jugendhilfeplanung. An seiner Arbeit sollen Träger der freien Jugendhilfe ständig mitwirken. Das Nähere wird durch Satzung bestimmt. In der Satzung kann für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe bestimmt werden, daß bei Bedarf aus Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses beratende Unterausschüsse gebildet werden können.

2. Abschnitt

Überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe

§ 8 Überörtlicher Träger und Landesjugendamt

(1) Überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist das Land Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Die Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe werden durch das Landesjugendamt wahrgenommen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 9 Aufgaben des Landesjugendamtes

(1) Die Aufgaben des Landesjugendamtes richten sich nach den Vorschriften des SGB VIII und nach diesem Gesetz.

(2) Näheres wird durch eine Satzung geregelt, die von der Obersten Landesjugendbehörde nach Anhörung des Landesjugendhilfeausschusses erlassen wird.



§ 10 Landesjugendhilfeausschuß

(1) Der Landesjugendhilfeausschuß befaßt sich mit allen dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegenden Aufgaben.

(2) Die Amtsperiode des Landesjugendhilfeausschusses entspricht der Wahlperiode des Landtages. Sie endet mit dem Zusammentritt des neuen Landesjugendhilfeausschusses.

(3) Die Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Der Ausschluß der Öffentlichkeit erfolgt durch begründeten Beschluß des Landesjugendhilfeausschusses.

(4) Dem Landesjugendhilfeausschuß gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an. Die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses werden durch die Oberste Landesjugendbehörde berufen.

(5) Der Landesjugendhilfeausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Obersten Landesjugendbehörde bedarf.

§ 11 Stimmberechtigte Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses

(1) Dem Landesjugendhilfeausschuß gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden an:

a) sechs in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer, die von der Obersten Landesjugendbehörde benannt werden,

b) sechs von den auf Landesebene wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorzuschlagende Mitglieder,

c) drei von den kommunalen Spitzenverbänden vorzuschlagende Mitglieder.

(2) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist jeweils ein Stellvertreter zu benennen. Absatz 1 ist anzuwenden.

(3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu benennen.

§ 12 Beratende Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses

(1) Beratende Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses sind:

- a) der Leiter der Verwaltung des Landesjugendamtes,
- b) ein Vertreter der Obersten Landesjugendbehörde,
- c) ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, der vom Landesarbeitsamt benannt wird,
- d) eine von einem für Berufsschulbildung zuständigen Ministerium benannte Fachkraft,
- e) ein Vertreter des für Soziales zuständigen Ministeriums,
- f) ein Vertreter der Schulverwaltung, der von dem für Schule zuständigen Ministerium benannt wird,
- g) ein in der Jugendgesundheitspflege erfahrener Arzt, der von der für die Gesundheitspflege zuständigen Obersten Landesbehörde benannt wird,
- h) ein Richter oder ein Vertreter der Justizverwaltung, der vom Justizministerium benannt wird,
- i) ein Vertreter der Kommunalaufsichtsbehörde.

(2) Für jedes beratende Mitglied des Landesjugendhilfeausschusses ist durch die nach Absatz 1 zuständige Stelle ein Stellvertreter zu benennen.

(3) Der Landesjugendhilfeausschuß kann zu einzelnen Themen Sachverständige und junge Menschen an den Beratungen einladen und beteiligen.

§ 13 Unterausschüsse

Für die Bildung von Unterausschüssen des Landesjugendhilfeausschusses gilt § 7 entsprechend.

3. Abschnitt

Oberste Landesjugendbehörde, Bericht der Landesregierung

§ 14 Oberste Landesjugendbehörde

(1) Oberste Landesjugendbehörde ist die Kultusministerin.

(2) Sie nimmt die Aufgaben gemäß § 82 SGB VIII wahr und erstellt zur Förderung von Aufgaben, die überregionale Bedeutung haben oder nach ihrer Art nicht allein von einem Jugendamt oder dem Zusammenschluß mehrere Jugendämter gefördert werden können, einen Landesjugendplan.

§ 15 Bericht der Landesregierung

Die Landesregierung legt dem Landtag in jeder Legislaturperiode einen Kinder- und Jugendbericht vor. Dieser soll eine Darstellung der wichtigsten Entwicklungstendenzen der Jugendhilfe im Lande unter Berücksichtigung allgemeiner Rahmenbedingungen sowie eine Zusammenfassung der landespolitischen Maßnahmen und Leistungen für Kinder und Jugendliche im Berichtszeitraum enthalten. Er soll darüber hinaus einen Überblick über die kinder- und jugendpolitischen Zielvorstellungen der Landesregierung geben.

4. Abschnitt

Träger der freien Jugendhilfe

§ 16 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

(1) Zuständig für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII sind

- a) das Jugendamt, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes hat und dort vorwiegend tätig ist,
- b) das Landesjugendamt, wenn der Träger der freien Jugendhilfe vorwiegend im Gebiet mehrerer Jugendämter oder auf Landesebene tätig ist,
- c) die Oberste Landesjugendbehörde im allen übrigen Fällen.

(2) Als anerkannt gelten über den § 75 SGB VIII hinaus:

- a) die in der Liga der freien Wohlfahrtspflege auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege,
- b) die Bezirks- und Ortsteile dieser Verbände sowie die ihnen angehörenden Träger der freien Jugendhilfe,

wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung bereits am 31. Dezember 1991 vorlagen.

(3) Die Anerkennung gilt nur für die Organisationsstufe eines Trägers der freien Jugendhilfe, für die sie erteilt ist. Die Anerkennung durch das Landesjugendamt kann auf Antrag auf die dem Träger der freien Jugendhilfe zugehörigen regionalen und sonstigen Untergliederungen (Orts-, Kreis- und Bezirksverbände, landesweite Teilorganisationen) ausgedehnt werden, wenn die Untergliederungen an den Träger der freien Jugendhilfe ausgerichtete einheitliche Organisationsformen, Satzungsregelungen und Betätigungsbereiche aufweisen.

(4) Die Anerkennung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen. Das gilt auch für die Anerkennung gemäß Absatz 2.

§ 17 Beteiligung an der Planung

(1) An der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII sind die davon betroffenen Träger der freien Jugendhilfe frühzeitig zu beteiligen. Spätestens anlässlich der Beratung im Jugendhilfeausschuß bzw. im Landesjugendhilfeausschuß sind die Träger der freien Jugendhilfe, auch soweit sie im Ausschuß nicht vertreten sind, über Inhalt, Ziele und Verfahren der Planung umfassend zu unterrichten.

(2) Die betroffenen Träger der freien Jugendhilfe haben für den Bereich, in dem sie tätig sind, das Recht auf Beteiligung an Arbeitsgruppen, die das Jugendamt bzw. das Landesjugendamt für Aufgaben der Jugendhilfeplanung einsetzen.



5. Abschnitt

Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen

§ 18 Erteilung der Pflegeerlaubnis

Die Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII ist für jedes Kind und jeden Jugendlichen schriftlich oder zur Niederschrift beim Jugendamt zu beantragen. Sie ist jeweils schriftlich zu erteilen.

§ 19 Versagungsgründe

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle nicht gewährleistet ist.

(2) Die Pflegeerlaubnis ist insbesondere zu versagen, wenn

- a) die Pflegeperson nicht über ausreichende erzieherische Fähigkeiten verfügt,
- b) die Pflegeperson nicht die Gewähr dafür bietet, daß die weltanschauliche Erziehung des ihr anvertrauten Kindes oder Jugendlichen mit dessen Selbstbestimmungsrecht und mit der von den Personensorgeberechtigten bestimmten Grundrichtung der Erziehung zu vereinbaren ist,
- c) die Pflegeperson oder die in ihrer Wohnung lebenden Personen nicht die Gewähr dafür bieten, daß das Wohl des Kindes oder Jugendlichen nicht gefährdet ist,
- d) die Pflegeperson nicht über ausreichende Einkünfte verfügt,
- e) nicht ausreichender Wohnraum für das Kind oder den Jugendlichen und die in ihrer Wohnung lebenden Personen vorhanden ist oder
- f) die Pflegeperson mit der Betreuung dieses Kindes oder Jugendlichen überfordert ist.

§ 20 Rücknahme und Widerruf der Pflegeerlaubnis

Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiterbestehen. Ist das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle gefährdet und ist die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden, so ist die Erlaubnis zurückzunehmen oder zu widerrufen.

§ 21 Pflichten der Pflegeperson

(1) Die Pflegeperson hat den zuständigen Mitarbeitern des Jugendamtes nach Aufforderung entsprechende Auskunft über die Pflegestelle und das Kind oder den Jugendlichen zu geben. Besteht der begründete Verdacht einer Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen in der Pflegestelle, ist ihnen Zutritt zu den Räumen, die dem Aufenthalt des

Kindes oder des Jugendlichen dienen, zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Amtspersonen haben ihren Dienstausweis auf Verlangen vorzulegen.

§ 22 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(1) Die örtliche Zuständigkeit nach § 88 SGB VIII gilt auch für Teile einer Einrichtung, die ihren Sitz außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat. Die Jugendbehörden des Sitzlandes sind zu beteiligen.

(2) Das Landesjugendamt hat das nach § 88 Abs.3 SGB VIII zuständige Jugendamt sowie den zentralen Träger der freien Jugendhilfe, wenn diesem der Träger der Einrichtung angehört, bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zu beteiligen.

(3) Erlangt ein Jugendamt Kenntnis davon, daß eine in seinem Bezirk gelegene Einrichtung ohne Erlaubnis Kinder und Jugendliche aufnimmt oder daß Tatsachen vorliegen, welche die Eignung der Einrichtung zur Aufnahme von Kindern und Jugendlichen ausschließen, hat es bei Gefahr im Verzug unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zu treffen und dem Landesjugendamt sowie dem zuständigen zentralen Träger der freien Jugendhilfe hiervon Kenntnis zu geben.

(4) Wird eine Einrichtung im Sinne des § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII ohne die erforderliche Erlaubnis betrieben, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde den weiteren Betrieb untersagen.

(5) Vereinbarungen im Sinne des § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII für die Einrichtungen von Trägerzusammenschlüssen sind zwischen den Zentralstellen der Trägerzusammenschlüsse und dem Landesjugendamt abzuschließen.

(6) Schülerheime unterstehen der Schulaufsicht.

6. Abschnitt

Übergangs-. Durchführungs- und Schlußvorschriften

§ 23 Leistungen an seelisch behinderte junge Menschen

Die in Artikel 11 Abs. 1 SGB VIII vorgesehene Übergangsvorschrift für Leistungen an seelisch behinderte junge Menschen findet keine Anwendung.

§ 24 Verfahrensvorschriften

(1) Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, gelten für seine Durchführung sowie für den Vollzug des Landesjugendplanes und der sonstigen Fördermaßnahmen der Jugendhilfe die Vorschriften des Sozialgesetzbuches – Verwaltungsverfahren – (SGB X) entsprechend.

(2) Die Oberste Landesjugendbehörde erläßt die zur Durchführung der Vorschriften des SGB VIII und dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 25 Durchführungsbestimmungen

Die Kultusministerin wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen folgende Bestimmungen zu treffen über:

1. Zuständigkeiten für die Durchführung von Aufgaben nach diesem Gesetz im Zusammenhang mit den erforderlichen Zuständigkeitsbestimmungen auf dem Gebiet des Jugendschutzrechts, des Unterhaltsvorschußrechts sowie nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz,
2. die Festsetzung laufender Leistungen zum Unterhalt gemäß § 39 Abs. 5 SGB VIII,
3. den Rahmen von Vereinbarungen zwischen Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe gemäß § 77 SGB VIII,
4. Voraussetzungen für die Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe und über diesbezügliche Nachweise,
5. Voraussetzungen und Verfahren der Erlaubniserteilung zur Übernahme von Vereinsvormundschaften.

§ 26 Übergangsvorschriften

Der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes berufene Landesjugendhilfeausschuß bleibt für die Dauer der Wahlperiode des 1. mecklenburg-vorpommerschen Landtages im Amt.

§ 27 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.